



Gemeinderat Hundwil
9064 Hundwil

Herisau, 13.2.2002/Ld/Lz/be

Gemeinde Hundwil

Grundwasserschutzzonen zu Quelfassungen Stuhn im Besitz der Wasserversorgung Hundwil

Genehmigung

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Die Grundwasserschutzzonen Stuhn umgrenzen das nähere Einzugsgebiet einer Molassequelle, deren Fassungsbereich am Fusse der Hundwilerhöhe im Gebiet Stadel liegt. Der ca. 3 m tiefe Quellschacht sammelt das Wasser eines ca. 41 m langen, in südlicher Richtung verlaufenden Sickerstranges.

Die Stuhn-Quelle bringt im langjährigen Durchschnitt eine Schüttung von ca. 116 l/Min. oder ca. 61'000 m³/Jahr Trinkwasser, welches ins Netz der Wasserversorgungskorporation Hinterland eingespeist wird. Das Quellwasser weist in der Regel eine einwandfreie Qualität auf, ist aber nicht vollständig vor negativen Einflüssen geschützt. Herrschen besonders ungünstige Verhältnisse, kann der Einfluss der landwirtschaftlichen Nutzung im Einzugsgebiet aufs Quellwasser auch in der Quelle Stuhn ausnahmsweise nachgewiesen werden.

Folgende Fassung wird geschützt:
Quelfassung 742.246-G9 mit einen Einlauf

2. Folgende Unterlagen wurden für die Abgrenzung der Grundwasserschutzzonen Stuhn verwendet:
 - Hydrogeologischer Bericht Quelfassung Stuhn vom 2. August 1994
 - Schutzzonenplan Quelfassung Stuhn 1:2000 (Nr. 93-205/1) vom 18. Juli 1994
 - Schutzzonenreglement Flohweid vom 1. Mai 1997, revidiert am 15. Oktober 1999
3. Mit den Grundwasserschutzzonen Stuhn soll ein Teil des Grundwassers der Wasserversorgung Hundwil geschützt werden. Die Ausscheidung der Schutzzonen erfolgte unter Berücksichtigung der lokalen hydrogeologischen Aspekte und unter Beihilfe der eidgenössischen Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und -arealen vom Oktober 1977, teilrevidiert 1982. Der Gefahrenkataster ist im Schutzzonenplan aufgeführt. Der Gefahrenkataster enthält die zonenfremde Liegenschaft Assek. Nr. 245 auf Parz. Nr. 286, Stadel, mit Jauchegruben und Mistplatte, wie auch die 1997 erstellte Schmutzwasserleitung, welche im Bereich der Grundwasserschutzzonen Stuhn unter Berücksichtigung der Schutzzone S2 doppelwandig erstellt wurde.

4. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des von der Umweltschutz- und Energiedirektion von Appenzell A.Rh. revidierten Musterreglements und im Rahmen der Vorprüfung angepasst. Es entspricht dem damaligen Stand des Wissens.

Im Rahmen des Einspracheverfahrens (Planaufgabe von Schutzzonenplan Stuhn samt zugehörigem Schutzzonenreglement Stuhn vom 18. Februar 2000 bis 17. März 2000) ging bei der Umweltschutz- und Energiedirektion keine Einsprache ein.

5. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.

6. Der Gemeinderat Hundwil reichte mit Schreiben vom 18. April 2001 die erforderlichen Unterlagen zur Genehmigung durch die Umweltschutz- und Energiedirektion von Appenzell A.Rh. ein.
7. Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben:

Schutzzonenplan

Der Schutzzonenplan für die Quelfassung Stuhn wurde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutz-zonen und -arealen vom Oktober 1977, teilrevidiert 1982, erstellt. Da detaillierte hydrogeologische Untersuchungen im Einzugsgebiet fehlen, wurde der Radius für die Schutzzone S2 auf die minimalen 100 m (ab Grenze Fassungsbereich S1) festgelegt. Dies lässt sich gut nachvollziehen, da die in der Schutzzone S2 liegenden Objekte in jedem Fall in dieser Zone liegen und mit einer grösseren Schutzzone S2 keine weiteren Gefahrenpunkte hätten erfasst werden können. Die Schutzzone S3 wurde mit demselben Radius definiert.

Der Gefahrenkataster zeigt, dass die Quelle durch die erwähnte Liegenschaft mit ihren Anlagen, die Talstation der Lastenseilbahn auf die Hundwilerhöhe und die Flurstrasse einer gewissen Gefährdung ausgesetzt ist. Die landwirtschaftliche Nutzung hat, soweit uns Resultate von Wasseranalysen vorliegen, einen eher geringen Einfluss auf die Quelle Stuhn, kann das Quellwasser aber in Ausnahmefällen trotzdem beeinträchtigen.

Schutzzonenreglement

In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das 1999 revidierte Schutzzonenreglement generell abgedeckt.

Das Schutzzonenreglement Stuhn kann in dieser Form genehmigt werden, in Anbetracht der Tatsache, dass Grundwasserschutz-zonen und -reglemente periodisch überarbeitet und den neuen Bedingungen angepasst werden müssen.

In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglementes wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.

Die erwähnte Schmutzwasserleitung wurde im Gefahrenkataster erst im Rahmen der Genehmigung nachgetragen. Dementsprechend wurde in Abschnitt „III. Spezielle Vorschriften für bestehende Bauten und Anlagen“ des Schutzzonenreglementes Stuhn keine Bestimmung für bestehende Schmutzwasserleitungen aufgenommen. Sinngemäss sind die Bestimmungen aus Art. 10 und Art. 28 dieses Reglements anzuwenden, das heisst, dass die Gemeinde die Schmutzwasserleitungen in den ersten drei Jahren jährlich, später alle fünf (!) Jahre auf ihre Dichtheit prüft und gegebenenfalls deren Sanierung in die Wege leitet.

Zum Kontrollturnus ist festzuhalten, dass im neuen Musterreglement, gestützt auf die Erfahrungen der letzten Jahre vorgesehen ist, den Prüfturnus von bisher drei auf fünf Jahre zu erhöhen, und dies sinnvollerweise auch für die Grundwasserschutzzonen Stuhli zur Anwendung kommt.

Folgende gesetzlichen Neuerungen sind seit der Planaufgabe eingetreten oder wurden im Reglement noch nicht berücksichtigt:

- Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 wurde auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt.
- Die Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV; Stoffverordnung; SR 814.013) wird fortlaufend revidiert. Der für das Schutzzonenreglement massgebende Stand ist momentan derjenige vom 15. Juni 2001.
- In Art. 34 wurde das Ausbringverbot für Jauche innerhalb der Schutzzone S2 formuliert, wie es die Stoffverordnung vorsieht. Ein Gesuch um Ausnahmegewilligung zugunsten des Bewirtschafters der innerhalb der Schutzzone S2 liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wurde seitens der Gemeinde Hundwil mit Schreiben vom 22. Juni 2001 gestellt.
- Mit der Inkraftsetzung der Gewässerschutzverordnung wurde die rechtliche Grundlage für das Verfahren der Schutzzonenausscheidung neu geregelt (Art. 29 GSchV). Der Hinweis in Art. 2 des Schutzzonenreglementes Stuhli auf die VWF wird damit obsolet.
- Die Schutzmassnahmen während der Ausführung von Bauvorhaben wurden von den Zuständigen für Grundwasserschutz der Ostschweizer Kantone 2001 überarbeitet. Im Rahmen allfälliger Bauvorhaben innerhalb der Grundwasserschutzzonen Stuhli ist das neue Merkblatt zu beachten.

Genereller Entwässerungsplan / Koordination

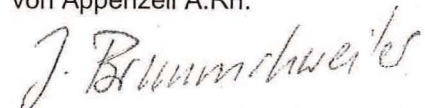
Diverse Bestimmungen des Schutzzonenreglementes Stuhli betreffen den Generellen Entwässerungsplan der Gemeinde Hundwil, so z.B. die Bestimmungen über Schmutzwasserleitungen, Versickerung, Strassen und Parkplätze und deren periodische Prüfung auf Dichtigkeit. Mit der Genehmigung der Schutzzonen Stuhli sind diese Bestimmungen in die Massnahmenplanung des GEP zu integrieren, soweit dies nicht bereits erfolgt ist.

Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzonen für die Quelfassung Stuhli, 742.246-G8 (Schutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement), im Besitz der Wasserversorgung Hundwil, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt (Art. 48 Abs. 1 kant. USG, bGS 814.1).
2. Mitteilung im Amtsblatt.
3. Bestimmungen, die den Generellen Entwässerungsplan der Gemeinde Hundwil betreffen, sind gestützt auf das Schutzzonenreglement in die Massnahmenplanung zu integrieren.

Mit freundlichen Grüssen

Umweltschutz- und Energiedirektion
von Appenzell A.Rh.



Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat

Beilagen:

- Schutzzonenpläne Stuhn mit Genehmigungsvermerk
- Schutzzonenreglemente Stuhn mit Genehmigungsvermerk

(je ein Expl. an Gemeinderat Hundwil, AfU/Lz, übrige Exemplare an Wasserversorgung Hundwil)

Zur Kenntnis an:

- Wasserversorgung Hundwil, 9064 Hundwil
- Lienert & Häring AG, Poststr. 4, 9113 Degersheim

Ø UED, Sekr., Ld, OFA, PA, TBA, Lz